

Corona-Konzept für den Sport- und Wett- kampfbetrieb auf der Kegelanlage SKK Eschlkam

für den Verein



SKC Thenried

Vertreten durch den 1. Vorstand
Thomas Holmeier
Amselweg 8
93485 Rimbach – Ortsteil Thenried
E-Mail: thomas.holmeier@gmx.net
Handy: 01758186645

Grundsätze:

Der Kegelsport gilt als kontaktfreier Indoor-Sport

Mit Erlass der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Regierung (BayIfSMV) vom 01.09.2021 heißt es auszugsweise:

§ 2

Maskenpflicht

(1) In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

Die Maskenpflicht gilt nicht

1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; diese Nummer findet keine Anwendung auf Fahrgäste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie bei der Schülerbeförderung,
3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
5. für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
6. aus sonstigen zwingenden Gründen.

(3) Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
3. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen

§ 3

Geimpft, genesen, getestet (3G)

(1) Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu au-

ßerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. ²Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesen- oder Testnachweise verpflichtet.

Hinweis: Bei den oben aufgeführten Punkten handelt es sich um Auszüge aus der Verordnung und nicht um den gesamten Gesetzestext

1. Allgemeine Hygieneregeln

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Meter in allen Bereichen der Kegelanlage

- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Niesetikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlungen zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände (siehe Aushänge)
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand – Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten.

Solche Symptome sind:

- Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
- die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei positive, Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mind. 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden

Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen bzgl. Dieses Hygienekonzepts ist Holmeier Thomas (1. Vorstand) und jeweiligen Mannschaftsführer der Heimmannschaft
- Die Sportgaststätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich der Kegelanlage, ausgestattet
- Im gesamten Gebäude gilt das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes
- In der Kegelanlage sollten ausschließlich Sportler, Trainer und Betreuer aufhalten. Zuschauer sind erlaubt, sofern die max. Anzahl an Personen (40 Personen) nicht überschritten wird
- Auf den Mindestabstand muss immer geachtet werden!
- Vor jedem Trainings-/Wettkampfbeginn ist vom Verein eine Liste mit Teilnehmern zu führen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Zweitimpfung erhalten am, Beginn (Uhrzeit), Ende (Uhrzeit), Datum, Covid-Genes gültig bis (6 Monatsregel – siehe Grundsätze)
 - Die Kontrolle von Impfpässen, positiven Covid-19-PCR-Tests von Genesenen und Schnell-/PCR-Tests von Getesteten obliegt allein bei den Vereinen bzw. Den Veranstaltern. Auch die Haftung im Falle der Nichteinhaltung.
- Kommt es zu behördlichen Auflagen der 3-G-Regel, ist der Betreiber der Kegelanlage verantwortlich, um die Berechtigung zum Zutritt zu kontrollieren. Die Gastmannschaft wird zum Mannschaftsführer der Heimmannschaft auf die entsprechenden Nachweise kontrolliert
 - Selbst mitgebrachte Kugeln sind erlaubt. Ansonsten bitte die aufgelegten verwendeten Kugeln mitnehmen beim Bahnwechsel und anschließend nach dem Sport desinfiziert und gereinigt zurücklegen. Desinfektionsmittel für Schaltpult und Kugeln steht bereit, Bitte ausschließlich dieses verwenden!
 - Zur Ablage von persönlichen Gegenständen wie Handtücher usw können Stühle hinter den Bahnen benutzt werden. Der Stuhl muss durch den Spieler beim Bahnwechsel mitgenommen werden. Nach dem Durchgang (120 Wurf) muss der Stuhl desinfiziert werden
 - Nach jeder Wurfserie (120 Wurf) wird kurz unterbrochen, um die Anlage lüften zu können (ca. 10 Minuten). Alle Anwesenden werden dabei gebeten den Raum zu verlassen, da es beim Lüften zu einer erhöhten Aerosol Belastung kommen kann
 - Kabinen und Duschen dürfen benutzt werden. Es ist auf die maximale Anzahl an Personen in der Umkleidekabine (4 Personen) zu achten, wobei nur 2 Personen gleichzeitig die Duschen benutzen dürfen. In der Kabine herrscht Maskenpflicht, diese darf zum Duschen abgenommen werden

Thenried, den 17.09.21

Thomas Holmeier